



Entwicklung der Teilnahmebedingungen für den Schweizer Filmpreis in der Kategorie <Bester Kurzfilm> (2013–2020)

Verfasserin: Stephanie Werder
22.03.2020

1.1 Einführung	Seite 1
1.2 Vorgehen	Seite 1
1.3 Ergebnisse	Seite 3
1.4 Fazit	Seite 6
1.5 Anhang	Seite 6

1.1 EINFÜHRUNG

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Entwicklung der Teilnahmebedingungen für Kurzfilme beim Schweizer Filmpreis in den Jahren 2013–2019. Anlass für die Studie bietet die Sistierung des Wahlverfahrens in der Kategorie <Bester Kurzfilm> bei der Verleihung des Schweizer Filmpreises im Jahr 2020. Anfang Dezember 2019 hat das Bundesamt für Kultur (BAK) darüber informiert.

Der Schweizer Filmpreis wird seit 1998 regelmässig, jedoch unter sich ändernden Rahmenbedingungen verliehen; seit dann wird auch jährlich der beste Schweizer Kurzfilm ausgezeichnet. In diese Kategorie fallen kurze Spielfilme, Dokumentarfilme und Experimentalfilme (unter 60 Minuten)¹. Wird die Mindestanzahl der Anmeldungen – 10 in der Kategorie <Bester Kurzfilm> – unterschritten, kommt es nach aktuellem Reglement weder zu Nomination noch Preisvergabe². In diesem Fall legt die Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2020 fest, dass diejenigen Filme, die sich für den Filmpreis 2020 qualifizieren, auch für den Schweizer Filmpreis 2021 zugelassen sind.

Trotzdem stellt ein Ausfall des Preises in einem betroffenen Jahr für Schweizer Kurzfilmschaffende eine unbefriedigende Situation dar, zumal ihnen neben der Einbusse von öffentlicher Aufmerksamkeit und Prestige auch CHF 50'000.- entgehen, was einen beträchtlichen Teil der Schweizer Kurzfilmförderung ausmacht. Die Sistierung des Wahlverfahrens wirft daher mehrere Fragen auf: Wie viele Schweizer Kurzfilme hätten die Teilnahmebedingungen für den Schweizer Filmpreis 2020 überhaupt erfüllt? Lag die Zahl unter oder nur knapp über der vorgegebenen Mindestanzahl an nötigen Anmeldungen (10), wären eine Änderung der Teilnahmebedingungen und eine Erweiterung der Festival-Liste für Kurzfilme in Betracht zu ziehen.

Ein Blick auf die Vergangenheit kann weiteren Aufschluss geben. Da es in den Vorjahren zu diversen Änderungen im Reglement kam, werden in der vorliegenden Untersuchung auch deren Auswirkungen auf den Kurzfilm untersucht. Wie viele Filme wären beim Schweizer Filmpreis der Jahre 2013–2019 jeweils teilnahmeberechtigt gewesen? Welche Veränderungen der Teilnahmebedingungen hatten für den Kurzfilm einschneidende Effekte? Welche Folgen hatten zum Beispiel die Anpassungen der Festivalliste? Hat sich die Situation für den Schweizer Kurzfilm in Hinsicht auf den Schweizer Filmpreis tendenziell verbessert oder verschlechtert? Diese Studie versteht sich als Beitrag, die Situation des Schweizer Kurzfilms 2020 besser zu verstehen.

1.2 VORGEHEN

Kurzfilme qualifizieren sich hauptsächlich über die Selektion in einem internationalen Wettbewerb an Filmfestivals für die Teilnahme am Schweizer Filmpreis im Folgejahr. Seit dem Schweizer Filmpreis 2014 sind hierfür die <Succès Festival>-Listen des BAK ausschlaggebend, davor wurde in der offiziellen Ausschreibung eine separate Liste publiziert. Die <Succès Festival>-Listen werden jedes Jahr neu angepasst, was sich direkt auf die Zahl der teilnahmeberechtigten Kurzfilme auswirkt.

Zur Klärung obengenannter Fragen wurde zuerst ermittelt, wie viele Filme sich in den jeweiligen Jahren über eine Festivalteilnahme für den Schweizer Filmpreis qualifiziert haben. Für jedes untersuchte Jahr wurde zunächst eine Liste mit den Schweizer Kurzfilmen erstellt, die in den qualifizierenden Festivalsektionen gezeigt wurden³.

[1] Für kurze Animationsfilme gibt es beim Schweizer Filmpreis eine separate Preiskategorie, weshalb Animationsfilme in der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert werden.

[2] Diese Regel trat mit dem Schweizer Filmpreis 2019 für alle Preiskategorien in Kraft. Für den Filmpreis 2020 galt für die Kategorien <Bester Spielfilm>, <Bester Dokumentarfilm>, <Bester Animationsfilm> und <Bester Kurzfilm> ebendiese Mindestanzahl, während die Mindestanzahl der gültigen Anmeldungen für die übrigen Preiskategorien auf 6 gesenkt wurde.

[3] In diese Listen wurden auch Animationsfilme integriert, damit diese Zahlen für weitere Untersuchungen verwendet werden können.

Für die Jahre 2016–2019 wurden hierfür Daten verwendet, die online in der von Swiss Films geführten Datenbank zur Verfügung stehen. Für die Jahre davor wurde mit einer von Swiss Films zur Verfügung gestellten Liste gearbeitet, in der die internationalen Festivalteilnahmen von Schweizer Kurzfilmen erfasst sind. Wenn zu einem Festival oder einem Film auf der Swiss Films-Webseite keine Informationen vorlagen, wurden diese mittels weiterer Recherchen ermittelt; z.B. wurden teilweise Online-Archive der einzelnen Festivals konsultiert. In diesen im ersten Schritt erstellten Filmlisten wurde auch die Anzahl der in einer Festivalsektion gezeigter Schweizer Filme erfasst.

Die ermittelten Filmtitel wurden in einem nächsten Schritt mithilfe der öffentlich zugänglichen Datenbank der Promotionsagentur Swiss Films durch weitere Filmangaben ergänzt und – unter Beachtung der jeweiligen jährlichen Ausschreibungen für den Schweizer Filmpreis – auf ihre Qualifikation für den Schweizer Filmpreis geprüft. Bei diesem Vorgang wurden zum Beispiel <reine> Schulfilme ohne unabhängige Produktionsfirma identifiziert, die gemäss den Teilnahmebedingungen ab 2015 nicht mehr für die Kategorie <Bester Kurzfilm> angemeldet werden konnten.

Weil die Festivalauswertung von Kurzfilmen i.d.R. mehr als ein Jahr dauert, ergeben sich in den in diesem Arbeitsschritt entstandenen Listen in aufeinanderfolgenden Jahren Doppelungen: So könnten beispielsweise Filme, die im Festivaljahr 2014 und 2015 in qualifizierenden Festivalsektionen selektioniert wurden, theoretisch für den Filmpreis 2015 oder den Filmpreis 2016 angemeldet worden sein. Da die tatsächlichen Anmelde Listen Pro Short nicht vorliegen, wurde in entsprechenden Fällen jeweils das erste mögliche Jahr gewählt, in dem sich ein Kurzfilm für den Filmpreis qualifiziert hätte. Für den Schweizer Filmpreis 2013 konnten allfällige Doppelungen nicht eruiert werden, weil das Vorjahr im Rahmen der Studie nicht untersucht wurde. Für den Filmpreis 2014 lag der Verfasserin hingegen eine Liste der tatsächlichen Anmeldungen vor, mit der Doppelungen im Folgejahr eindeutig vermieden werden konnten. Durch die allfälligen Doppelungen können sich kleinere Abweichungen zu den tatsächlichen Zahlen teilnahmeberechtigter Kurzfilme ergeben.

Für den Preis angemeldet werden können theoretisch auch Kurzfilme, die im Vorjahr eine Kinoauswertung erfahren haben. Bis zum Schweizer Filmpreis 2018 galt, dass die Kinoauswertung «in mindestens einem Kino während zwei Wochen mit sieben Vorstellungen pro Woche erfolgt sein»⁴ musste. Seit dem Schweizer Filmpreis 2019 qualifiziert sich ein Film via Kinoauswertung, wenn dieser in «50 Vorstellungen im betreffenden Kalenderjahr in der Schweiz»⁵ gezeigt worden ist. Eine derartige Auswertung ist für Schweizer Kurzfilme eher untypisch. Diesbezüglich wurde auch mit Swiss Films Rücksprache gehalten: Gemäss den Angaben von Swiss Films ist die Zahl der via Kinoauswertung teilnahmeberechtigten Kurzfilme im Untersuchungszeitraum verschwindend klein, sie könne für die Zwecke der vorliegenden Studie vernachlässigt werden. Entsprechend dieser Empfehlung wurde die Qualifikation via Kinoauswertung in der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert, was die Ergebnisse in einzelnen Fällen leicht verfälschen kann.

Zusätzliche Abweichungen zur tatsächlichen Anzahl der teilnahmeberechtigten Filme können sich ausserdem durch unklare Angaben in den Ausschreibungen oder fehlerhafte Listen ergeben. Solche minimalen Abweichungen sind jedoch für die vorliegende Untersuchung nicht relevant.

[4] «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2013», S. 3.

[5] «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2019», S. 3.

In einem letzten Schritt wurde die Entwicklung der qualifizierenden Festivalsektionen (2013–2020) untersucht. Dabei wurde für den gesamten Untersuchungszeitraum eine Übersicht über alle Festivals, bzw. Festivalsektionen erstellt, über die sich Kurzfilme für den Schweizer Filmpreis qualifizieren konnten. Dabei wurde erfasst, wie <produktiv> diese Sektionen waren, d.h. wie viele Schweizer Kurzfilme in den jeweiligen Jahren in diese Programme selektioniert wurden. Die im Anhang enthaltene Darstellung <Entwicklung qualifizierender Festivalsektionen 2012–2019> gibt Aufschluss darüber, welche Art von Sektionen im Laufe der Zeit weggefallen oder hinzugekommen sind. Bei den Angaben handelt es sich um die Anzahl selektionierter Schweizer Kurzfilme (exklusive Animationsfilme), vor Abzug der aus verschiedenen Gründen nicht teilnahmeberechtigten Filme. Die Jahresangaben in dieser Darstellung beziehen sich jeweils auf das der Verleihung des Filmpreises vorangehende Festivaljahr.

1.3 ERGEBNISSE

Im untersuchten Zeitraum konnte eine klare Abnahme der Zahl für den Schweizer Filmpreis teilnahmeberechtigter Kurzfilme festgestellt werden, die grösstenteils auf die verschiedenen Änderungen der Teilnahmebestimmungen zurückzuführen ist. In der Darstellung wird die Anzahl teilnahmeberechtigter Filme angezeigt, nicht jene der tatsächlich angemeldeten und damit nominierbaren Kurzfilme.

Teilnahmeberechtigte Kurzfilme SFP 2013–2020

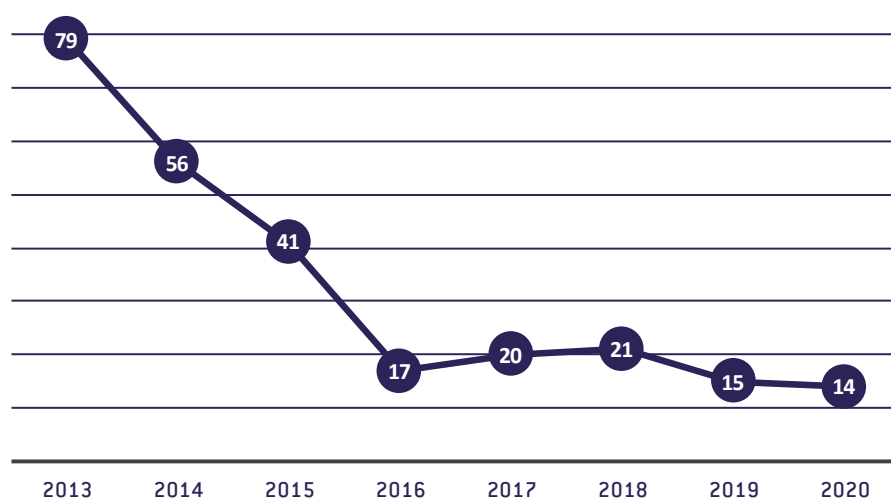


Abbildung 1: Anzahl für den Schweizer Filmpreis teilnahmeberechtigte Kurzfilme (2013–2020)

Waren im ersten Untersuchungsjahr 2013 noch ungefähr 79 Kurzfilme in der Kategorie <Bester Kurzfilm> für den Schweizer Filmpreis teilnahmeberechtigt, liegt die Zahl im Jahr 2020 noch bei 14 teilnahmeberechtigten Kurzfilmen, also nur noch knapp über der aktuell gültigen Mindestanzahl der Anmeldungen. Betrachtet man die Zahlen der teilnahmeberechtigten Filme in der Zeit ab 2014, also ab dem Jahr, in dem erstmals die <Succès Festival>-Listen (und damit ähnliche Bedingungen wie heute) galten, hat die Zahl teilnahmeberechtigter Filme um ungefähr 75% abgenommen. Untersucht man die grösseren Sprünge in der Entwicklung genauer, lassen sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auf spezifische Änderungen in den Teilnahmebestimmungen zurückführen, die im Folgenden separat beleuchtet werden.

Veränderungen der Festivallisten – Wegfall Schweizer Festivalsektionen und Festivals

Die Festivalliste, welche für die Teilnahme am Schweizer Filmpreis qualifiziert, wird jedes Jahr neu angepasst (seit dem Filmpreis 2014 gilt die <Succès Festival>-Liste des BAK). Die Liste wurde im Lauf der Zeit einerseits um neue Festivals ergänzt, die teilweise gute Quoten an selektierten Schweizer Kurzfilmen aufweisen. Andererseits wurden im Untersuchungszeitraum auch zahlreiche Festivals oder Sektionen gestrichen. Bemerkenswerterweise fielen hierbei auch Festivals weg, durch welche sich Schweizer Kurzfilme regelmässig für den Schweizer Filmpreis qualifiziert hatten. Ausserdem enthält die Liste Festivals und Sektionen, die in den letzten 8 Jahren keinen einzigen Schweizer Kurzfilm selektiert haben.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Anzahl qualifizierender Festivalsektionen seit dem Filmpreis 2014, also seitdem die <Succès Festival>-Listen gelten, deutlich reduziert wurde. Konnten sich Kurzfilme im Festivaljahr 2013 noch über die Selektion in 51 Programme für den Filmpreis 2014 qualifizieren, so lag diese Zahl für den Filmpreis 2020 noch bei 43 Sektionen. Weiter ist augenfällig, dass die Zahl der Sektionen an Schweizer Filmfestivals heute deutlich tiefer liegt als zu Beginn des Untersuchungszeitraums.

Neben dem Wegfall einzelner internationaler Festivals, die verhältnismässig gute Quoten an selektierten Schweizer Kurzfilmen aufwiesen (etwa Melbourne, Brest oder Sitges), hatte besonders das Verschwinden nationaler Sektionen aus den Listen deutliche Konsequenzen für die Anzahl teilnahmeberechtigter Kurzfilme.

So lässt sich etwa zwischen dem Filmpreis 2013 und 2014 eine klare Abnahme der Zahl teilnahmeberechtigter Filme feststellen. Im Jahr 2013 waren rund 79 Kurzfilme für den Preis <Bester Kurzfilm> teilnahmeberechtigt, während für den Schweizer Filmpreis 2014 nur noch ungefähr 56 Kurzfilme qualifiziert waren. Diese deutliche Abnahme kann mit einer Änderung der Listen qualifizierender Festivals erklärt werden. Während im Jahr 2013 noch eine in der Ausschreibung des Filmpreises publizierte Festivalliste galt, wurde mit dem Schweizer Filmpreis 2014 die <Succès Festival>-Liste eingeführt. Die <Succès Festival>-Liste enthielt einerseits zwar mehr internationale Festivals, andererseits fielen mit ihrer Einführung mehrere Sektionen von Schweizer Festivals weg. Namentlich sind es Nyon, Winterthur und Locarno, über die sich ein Jahr zuvor noch insgesamt 41 Kurzfilme für den Schweizer Filmpreis (2013) qualifizierten. So wurden im Festivaljahr 2012 in Nyon 10, in Winterthur 14 und in Locarno 17 Kurzfilme in den nationalen Sektionen gezeigt – im Folgejahr gehörten diese äusserst <produktiven> Sektionen nicht mehr zu den qualifizierenden Programmen.

Eine weitere markante Abnahme teilnahmeberechtigter Kurzfilme lässt sich zwischen dem Filmpreis 2015 und dem Filmpreis 2016 verzeichnen (in diesen Jahren sinkt die Zahl von ungefähr 41 auf ca. 17 Filme). Diese Abnahme kann mit der vollständigen Streichung der Solothurner Filmtage aus der Liste der qualifizierenden Festivals erklärt werden, die mit dem Filmpreis 2016 erfolgte⁶. Diese Änderung wurde ausschliesslich für Kurzfilme eingeführt. Durchschnittlich wurden zwischen 2012 und 2014 in der Solothurner Sektion <Panorama> 43,67 Schweizer Kurzfilme selektioniert. Vor der Abschaffung wurden im Jahr 2015 beispielsweise 32 der qualifizierten Kurzfilme in Solothurn gezeigt und 28 davon qualifizierten sich ausschliesslich durch diese Festivalteilnahme. Seit der Einführung dieser Änderung im Jahr 2016 lag die Gesamtzahl der teilnahmeberechtigten Kurzfilme für die Kategorie <Bester Kurzfilm> konstant beträchtlich tiefer als in den Jahren davor, nämlich bei durchschnittlich ungefähr 17 Kurzfilmen pro Jahr.

[6] Eine Verschärfung der Teilnahmebedingungen zeigt sich in Bezug auf die Solothurner Filmtage schon 2015: Beim Schweizer Filmpreis 2015 qualifizierten sich nur noch Filme, die in der Sektion <Panorama> gezeigt wurden, während es in den Vorjahren gemäss den Ausschreibungen noch keine solche Einschränkung gab.

Änderung der Teilnahmebedingungen für Schulfilme (2015)

Ein weiterer deutlicher Rückgang der Zahl teilnahmeberechtigter Filme lässt sich zwischen den Jahren 2014 und 2015 beobachten (von ungefähr 56 sinkt die Zahl auf ca. 41 Kurzfilme). Auch diese Abnahme ist mit einer Änderung der Teilnahmebedingungen zu erklären. Im Jahr 2015 trat eine einschneidende Änderung des Reglements in Bezug auf den Schulfilm in Kraft. Seit 2015 sind für den Schweizer Filmpreis nur noch sogenannte unabhängig produzierte <Schulfilme> in der Kategorie <Bester Kurzfilm> zugelassen, also Filme, die mehrheitlich durch eine Produktionsfirma produziert wurden. Im Jahr 2015 bedeutete dies zum Beispiel den Wegfall von ungefähr 12 Kurzfilmen, die sich ein Jahr zuvor noch für eine Teilnahme am Schweizer Filmpreis qualifiziert hätten.

Um diese Benachteiligung von an Schulen entstandenen Filmen auszugleichen, wurde im Jahr 2016 für Schulfilme, die dem Abschluss einer Filmbildung dienen und ohne Produktionsgesellschaft entstanden sind sowie nicht unabhängig ausgewertet wurden, die Preiskategorie <Bester Abschlussfilm> geschaffen. Es gilt zu bemerken, dass die Preissummen⁷ der Kategorien <Bester Kurzfilm> (CHF 10'000) und <Bester Abschlussfilm> (CHF 2'500) weit auseinander liegen⁸. Weiterhin gänzlich vom Schweizer Filmpreis ausgeschlossen bleiben Schulfilme, die keine Abschlussfilme sind.

Einführung einer Mindestanzahl der Teilnehmenden (2019)

Eine weitere den Kurzfilm betreffende Regelung wurde per 2019 eingeführt. Seit diesem Jahr ist eine Mindestanzahl von Anmeldungen (10) pro Kategorie erforderlich⁹, damit eine Nominierung und eine Verleihung des Preises stattfinden kann.

Diese Regel hatte zur Folge, dass die Preiskategorie <Bester Kurzfilm> im Jahr 2020 ausfiel. Denn offenbar wurden ungefähr 5 teilnahmeberechtigte Kurzfilme nicht angemeldet. Unabhängig davon, ob dies aus Versehen passierte oder eine bewusste Entscheidung war: Wenn der Filmpreis in der Kategorie <Bester Kurzfilm> aufgrund nur ungefähr 5 unterlassener Anmeldungen nicht zustande kommt, empfiehlt es sich, die Teilnahmebedingungen anzupassen. Zumal das Jahr 2020 keine Ausnahme darstellt: Augenfällig ist, dass die durchschnittliche Zahl teilnahmeberechtigter Kurzfilme seit dem Schweizer Filmpreis 2016 bei 17,4 lag – also nur wenig höher als die aktuelle Mindestanzahl der Anmeldungen (10).

[7] Die ausgezahlten Preissummen für die nominierten Filme blieben zwischen 2013 und 2020 unverändert bei CHF 10'000, während die Preissummen für die nominierten langen Spiel- und Dokumentarfilme, ebenfalls unverändert, bei CHF 25'000 und die Preissumme für nominierte Animationsfilme ebenfalls bei CHF 10'000 liegen.

[8] Dies liegt daran, dass die Finanzierung für die Kategorie <Bester Kurzfilm> aus dem Kredit zur Förderung der Filmproduktion stammt und die Kategorie <Bester Abschlussfilm> aus dem Kredit zur Förderung der Filmkultur finanziert wird.

[9] 2020 kam es diesbezüglich zu einer Anpassung: In der Ausschreibung 2020 gilt nicht mehr für alle Preiskategorien die Mindestanzahl 10, sondern nur für die Preise <Bester Spielfilm>, <Bester Dokumentarfilm>, <Bester Kurzfilm>, <Bester Animationsfilm> und <Bester Abschlussfilm>, für die Durchführung der übrigen Preise sind mindestens 6 Anmeldungen nötig (vgl. «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2020», S. 5).

1.4 FAZIT



Im Laufe des Untersuchungszeitraums (2013–2020) kann im Bereich des Schweizer Filmpreises eine deutliche Verschlechterung der Bedingungen für den Kurzfilm festgestellt werden. Heute qualifizieren sich deutlich weniger Kurzfilme für die Teilnahme am Schweizer Filmpreis als 2013. In weniger als zehn Jahren sank die Zahl der teilnahmeberechtigten Kurzfilme kontinuierlich von ungefähr 79 auf ungefähr 14, d.h. sie reduzierte sich um ungefähr 80%.

Diverse eingeführte Änderungen, besonders die Streichung gewichtiger Sektionen von Schweizer Filmfestivals aus den Festivallisten (an den Internationalen Kurzfilmtagen Winterthur, am Locarno International Film Festival, am Vision du Réel in Nyon), der Wegfall der Solothurner Filmtage und die Reglementsänderung für Schulfilme hatten direkte Auswirkungen auf die Zahl teilnahmeberechtigter Kurzfilme in der Kategorie <Bester Kurzfilm>.

Die tiefe Zahl der Anmeldungen für den Filmpreis 2020 liegt nicht etwa am Desinteresse der Kurzfilmschaffenden am Schweizer Filmpreis. Die reduzierte Anzahl teilnahmeberechtigter Filme ist auch nicht etwa Ausdruck einer Qualitätsabnahme der Filme selbst, sondern ist als Folge von in mehreren Schritten erschwerten Teilnahmebedingungen für den Kurzfilm zu verstehen.

Ein weiterer Ausfall des Preises ist in Anbetracht der Entwicklungen der letzten Jahre nicht unwahrscheinlich, wenn die Teilnahmebedingungen nicht angepasst werden. Ein Ausfall des Preises bedeutet nicht nur, dass weniger Geld in die Unterstützung Kurzfilmschaffender fliesst, sondern auch, dass das Kurzfilmschaffen der Schweiz an öffentlicher Sichtbarkeit einbüsst. In erster Linie empfiehlt sich demzufolge eine Anpassung der Liste qualifizierender Festivals.

1.5 ANHANG

I) Zitierte Dokumente:

- «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2020» (Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Departement des Inneren EDI. Bundesamt für Kultur BAK).
- «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2019» (Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Departement des Inneren EDI. Bundesamt für Kultur BAK).
- «Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2013» (Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Departement des Inneren EDI. Bundesamt für Kultur BAK).

Die Kurzfilmstudien und Pro Short wurden unterstützt mit Beiträgen von:
Kulturfonds Suissimage, Schweizerische Kulturstiftung für Audiovision, GARP, SSA, ARF/FDS.